

## **Antrag**

**der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für Investitionen in Windenergieanlagen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche durchschnittliche Vorlaufzeit derzeit von der ersten Standortanalyse bis zur Genehmigung für den Bau einer Windenergieanlage (WEA) in Baden-Württemberg zu veranschlagen ist;
2. welche durchschnittlichen Analyse- und Planungskosten Investoren in dieser Zeit je WEA erbringen müssen;
3. mit welchen durchschnittlichen Liefer- und Installationszeiten Investoren derzeit im Segment der zwei bis drei Megawatt (MW)-Anlagen ab Bestellung kalkulieren müssen;
4. wie sie aus rechtlicher und aus ökonomischer Sicht die vom Bundeswirtschaftsminister vorgesehene Stichtagsregelung bewertet, wonach der Vertrauensschutz für bereits getätigte Investitionen für WEA an Land ausschließlich für solche Anlagen gelten soll, die vor dem 1. September 2014 in Betrieb genommen worden sind;
5. welche Bedeutung sie dem Thema Vertrauensschutz für bereits getätigte Investitionen im Zusammenhang mit den aktuellen Insolvenzen und Liquiditätspässen in der deutschen Windenergiebranche beimisst;
6. welche Stichtage sie jeweils für die Genehmigung und die Inbetriebnahme von WEA an Land im Sinne des Vertrauensschutzes für angemessen hält;

7. inwieweit sie sich im Rahmen der Bund-Länder-Gespräche für einen angemessenen Vertrauensschutz bei der anstehenden EEG-Reform einsetzt.

13. 02. 2014

Glück, Dr. Rülke, Haußmann,  
Dr. Timm Kern, Dr. Goll FDP/DVP

### Begründung

Die von der Bundesregierung vorgesehene Einführung eines „atmenden Deckels“ für die Förderung der Windkraft an Land ist ein sinnvoller und wichtiger Beitrag zur Begrenzung des weiteren Strompreisanstiegs. Bei der Umsetzung müssen den Investoren im Sinne des Vertrauensschutzes jedoch ausreichend lange Übergangsfristen eingeräumt werden, da andernfalls bereits projektierten Vorhaben die Investitionsgrundlage entzogen, investiertes Kapital gefährdet und für die Energiewende entscheidendes Vertrauen auf Investorensseite beschädigt wird.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. März 2014 Nr. 6-4582/863 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche durchschnittliche Vorlaufzeit derzeit von der ersten Standortanalyse bis zur Genehmigung für den Bau einer Windenergieanlage (WEA) in Baden-Württemberg zu veranschlagen ist;*

Amtliche Statistiken zu durchschnittlichen Vorlaufzeiten liegen nicht vor. Je nach standörtlicher Situation, beizubringenden Gutachten etc. variieren die Zeiträume z. T. deutlich.

Erfahrungswerte zeigen, dass von der ersten Standortanalyse bis zur Genehmigung oftmals etwa drei bis vier Jahre vergehen können.

*2. welche durchschnittlichen Analyse- und Planungskosten Investoren in dieser Zeit je WEA erbringen müssen;*

Statistische Daten liegen der Landesregierung hierzu nicht vor. Die Studie „Kostensituation der Windenergie an Land in Deutschland“ (Deutsche WindGuard 2013), die auf einer deutschlandweiten Befragung von Herstellern und Planungsunternehmen basiert, gibt die mittleren Investitionsnebenkosten für den Planungsvorlauf mit durchschnittlich 95 €/kW an. In dieser Position sind sämtliche Kosten für Gutachten und Baugenehmigungen sowie sämtliche Aufwendungen im Rahmen der Planung enthalten. Die Investitionsnebenkosten sind im hohen Maße standortabhängig und weisen eine relativ große Bandbreite auf, wie die Standardabweichung (für die Summe der Investitionsnebenkosten: 39,6 Prozent) zeigt.

Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen, dass größere Windenergieprojekte gegenüber kleineren Vorhaben Skaleneffekte bei den Planungskosten realisieren können, da einige Aufwendungen (bspw. für Windmessmasten oder Artenschutzgutachten) unterproportional zur Anlagenanzahl verlaufen.

*3. mit welchen durchschnittlichen Liefer- und Installationszeiten Investoren derzeit im Segment der zwei bis drei Megawatt (MW)-Anlagen ab Bestellung kalkulieren müssen;*

Die durchschnittlichen Liefer- und Installationszeiten werden statistisch nicht erfasst. Je nach konkreter Situation des Vorhabens dürften die benötigten Zeiträume sehr unterschiedlich ausfallen. Einen gewissen Anhaltspunkt für die Liefer- und Installationszeiten kann der Zeitraum zwischen Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen geben. Bei den 2013 in Baden-Württemberg in Betrieb gegangenen Windenergieanlagen lag diese Zeitspanne zwischen 4 und 16 Monaten. Auf den Bau einer Anlage entfallen davon in der Regel zwischen 4 und 6 Monate. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Projektentwickler häufig frühzeitig vertragliche oder vorvertragliche Regelungen mit den Herstellern treffen, um Produktion, Lieferung und Installation der Windenergieanlagen zeitlich aufeinander abzustimmen.

*4. wie sie aus rechtlicher und aus ökonomischer Sicht die vom Bundeswirtschaftsminister vorgesehene Stichtagsregelung bewertet, wonach der Vertrauensschutz für bereits getätigte Investitionen für WEA an Land ausschließlich für solche Anlagen gelten soll, die vor dem 1. September 2014 in Betrieb genommen worden sind;*

Laut dem aktuellen Referentenentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014 grundsätzlich die Regelungen des EEG 2014 angelegt werden. Für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 sollen weiterhin die Vergütungssätze des EEG 2012 gelten. Ferner sieht der aktuelle Gesetzesentwurf vor, dass für Windenergieanlagen, die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind und in der Zeit zwischen dem 1. August 2014 und vor Ablauf des 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, das EEG 2012 angewendet wird.

Angesichts der notwendigen umfangreichen langfristigen Vorarbeiten im Bereich der Windenergie und der in diesem Zusammenhang getätigten erheblichen Investitionen bietet die o. g. Stichtagsregelung für Windenergieanlagen keinen ausreichenden Vertrauensschutz.

Eine Modifikation der Stichtagsregelung ist insofern dringend erforderlich, als dass die Investoren für das Inbetriebnahmejahr 2014 die nach derzeitigem Recht gültigen Vergütungssätze in ihre Finanzierungskonzepte eingestellt haben und in aller Regel auch bereits auf dieser Basis entsprechende vertragliche Verpflichtungen eingegangen sind (z. B. Pachtverträge). Nach dem derzeitigen Referentenentwurf würden diese Vergütungssätze für Windenergieanlagen um etwa 8,5 (bei einem Referenzertrag bis 77,5 Prozent) bis 24,4 Prozent (bei einem Referenzertrag von 95 Prozent) abgesenkt. Eine Absenkung der Vergütungssätze in dieser Größenordnung würde die bisherigen Finanzierungspläne in Frage stellen. Außerdem stehen diverse Windenergieanlagen, für die Genehmigungsanträge bereits gestellt wurden, nach mehrjährigen Vorlauf- und Planungszeiten kurz vor der Genehmigung und könnten noch dieses Jahr in Betrieb gehen.

*5. welche Bedeutung sie dem Thema Vertrauensschutz für bereits getätigte Investitionen im Zusammenhang mit den aktuellen Insolvenzen und Liquiditätsengpässen in der deutschen Windenergiebranche beimisst;*

Es liegen der Landesregierung keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die bekannt gewordenen Fälle von Insolvenzen in der Windenergiebranche auf die Novelle des EEG bzw. die geplante Stichtagsregelung zurückgeführt werden können.

*6. welche Stichtage sie jeweils für die Genehmigung und die Inbetriebnahme von WEA an Land im Sinne des Vertrauensschutzes für angemessen hält;*

*7. inwieweit sie sich im Rahmen der Bund-Länder-Gespräche für einen angemessenen Vertrauensschutz bei der anstehenden EEG-Reform einsetzt.*

Die Landesregierung setzt sich in den Bund-Länder-Gesprächen mit Nachdruck dafür ein, dass dem für Investoren unerlässlichen Vertrauensschutz angemessen

Rechnung getragen wird und die Vergütungssätze des EEG 2012 für Projekte gelten, die bis 31. Dezember 2014 in Betrieb gehen. Dies sollte allenfalls auf Projekte beschränkt werden, für die bis zum 22. Januar 2014 Antragsunterlagen bei den Genehmigungsbehörden eingegangen sind. Vor diesem Hintergrund hat sich der Ministerpräsident in einem gemeinsamen Schreiben mit der Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz und den Ministerpräsidenten von Hessen und Schleswig-Holstein an Bundesminister Gabriel mit der Bitte um Überarbeitung der Stichtagsregelung gewandt.

Untersteller  
Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft